

gültig ab 1. Januar 2025



JobTicket

Günstige Mobilität für Mitarbeiter*innen.

Für Unternehmen
mit **weniger als
50 Mitarbeiter*
innen.**



VRS

...verbindet!

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Bedingungen	3
3.	Vertrag, Beginn und Dauer	4
4.	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	5
5.	Ausstellung und Beschaffenheit	6
6.	Finanzbeträge	6
7.	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/ Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit	7
8.	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	8
9.	Rückgabe von Trägerkarten	9
10.	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	9
11.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	10
12.	Kündigung	10
13.	Weitere Hinweise	10

Anlagen

Tarifbestimmungen zum JobTicket Fakultativmodell

– gültig ab 01.01.2025 –

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband/Federführenden (im Folgenden Dachverband genannt) ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt zwei JobTickets.

Der Dachverband hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.

- (2) Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

- (1) Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.

- (2) Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber) mit Ausnahme des unter Punkt 2 (3) aufgeführten Personenkreises. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit zwei JobTickets pro Monat.

- (3) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:

- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

- (4) Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat (vgl. Punkt 3 (1) und (2)).

- (5) Der Dachverband kann seine Rechte und Pflichten (in Teilen oder alle) aus diesen Tarifbestimmungen gegen Entrichtung einer Aufwandspauschale und im gegenseitigen Einvernehmen auf das Vertragsverkehrsunternehmen übertragen. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen.
- (6) Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband ist ausgeschlossen. Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen/Organisationen eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung fordert oder erhält.
- (7) Mit dem Dachverband schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrags. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrags sowie des Formblattes an das Vertragsverkehrsunternehmen sechs Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Formblatt ist Bestandteil des Vertrags und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag (sechs Wochen vor Vertragsbeginn) eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Vertragsbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes.
- (8) Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Punkt 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Punkt 10 (1).

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Dachverband schließt über den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen einen Hauptvertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Dachverband,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
 Eine Unterzeichnung des Hauptvertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.
- (2) Der Hauptvertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats. Erfolgt keine fristgerechte Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (3) Eine Verlängerung des Hauptvertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Dachverband spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres dem Vertragsverkehrsunternehmen die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formblätter der bei ihm unter Vertrag stehenden Mitgliedsunternehmen vorlegt (vgl. Punkt 2 (7)) und damit nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 (1) erfüllt sind.
- (4) Punkt 3 (3) steht es gleich, wenn die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes dem nach Punkt 2 (5) berechtigten Vertragsverkehrsunternehmen die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formblätter fristgerecht vorlegen. Die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 (1) müssen hierbei ebenfalls erfüllt sein. Allerdings hat der Dachverband bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres das Recht, die nach Punkt 2 (5) berechtigten Vertragsverkehrsunternehmen anzuweisen, den Hauptvertrag nicht zu verlängern. Das Vertragsverkehrsunternehmen hat in diesem Fall die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes über die Beendigung des Dachverbandvertrags und somit über die gleichzeitige Beendigung des Zusatzvertrags des Mitgliedsunternehmens zu informieren.

- (5) Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Hauptvertrags des Dachverbandes. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Hauptvertrags des Dachverbandes einsteigen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats.

Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung des Zusatzvertrags, endet der Zusatzvertrag mit Ablauf des Vertragsjahres des Hauptvertrags des Dachverbandes. Bei Beendigung der Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum Dachverband ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens, VRS-JobTickets vom Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Beendigung des Hauptvertrags.

- (6) Verlängern sich der Hauptvertrag des Dachverbandes sowie die Zusatzverträge der Mitgliedsunternehmen, gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (2)).

Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5 (3) und 9 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 1) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Punkt 7) erweitert werden.
- (3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 7.
- (5) Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (6) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-JobTicket abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-JobTickets abgenommenen JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 7).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens, die ein VRS-JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), wird ein JobTicket als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 1) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des VRS-JobTicket-Inhabers und sein Geburtsdatum auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden (vgl. Punkt 8.2 des VRS-Gemeinschaftstarif).
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekanntgegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Tickets generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

- (1) Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt: Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTickets im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert. Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.
- (2) Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2025 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS-JobTicket und Monat:

Ankerpreis (in €) MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket im Fakultativmodell	Preis (in €) JobTicket im Fakultativmodell
112,40	10%	101,20

- (3) Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

7.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR (dieses Angebot wird zum 28. Februar 2025 eingestellt, alle Ergänzungstickets verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit)

- (1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Preistabelle unter Punkt 7) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 19a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

- (2) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln > Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R211111

Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2025 (in €) (Angebot wird zum 28. Februar 2025 eingestellt)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	88,20

7.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- (2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- (3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2025 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/AVV	99,59

7.3 Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (2)). Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzzentrum Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 8 (3)).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2025 (in €)

Ticket	Ankerpreis SchönesJahrTicket NRW	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket NRW	Preis JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	425,57	10%	383,02
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	302,90	10%	272,61

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs bis einschließlich vierzehn Jahre montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Dachverband stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Nachname, Vorname und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (vgl. Punkt 7.1 (2)). Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen sowie Geburtsdatum (vgl. Punkt 8.2 des VRS-Gemeinschaftstarif) und gibt diese dem Dachverband spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats sowie Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Dachverband zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Dachverband. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Dachverband zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 und Punkt 7 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband monatlich variieren.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes eingezogen. Dem Dachverband obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.
- (5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem Folgemonat nach der Kündigung des JobTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.
- (6) Der Dachverband hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Dachverband in Rechnung gestellt.
- (3) Der Dachverband erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Punkt 2 (2) gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Punkt 12 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz

zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.

- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Kündigung

- (1) Der Hauptvertrag des Dachverbandes endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Verlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres erfolgt (vgl. Punkt 3 (3)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Hauptvertrags berechtigt, insbesondere
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Dachverband mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/ in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).
- (3) Eine außerordentliche, fristlose Kündigung eines Zusatzvertrags durch den Dachverband kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
- bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn die Mindestabnahme unter zwei VRS-JobTickets im laufenden Vertragsjahr sinkt
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).

13 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden im Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Der Dachverband verwendet die Zusatzverträge gemäß Punkt 2 (7) und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellen Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.
- (3) Es gelten die in Punkt 12.5 der Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarif genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 1

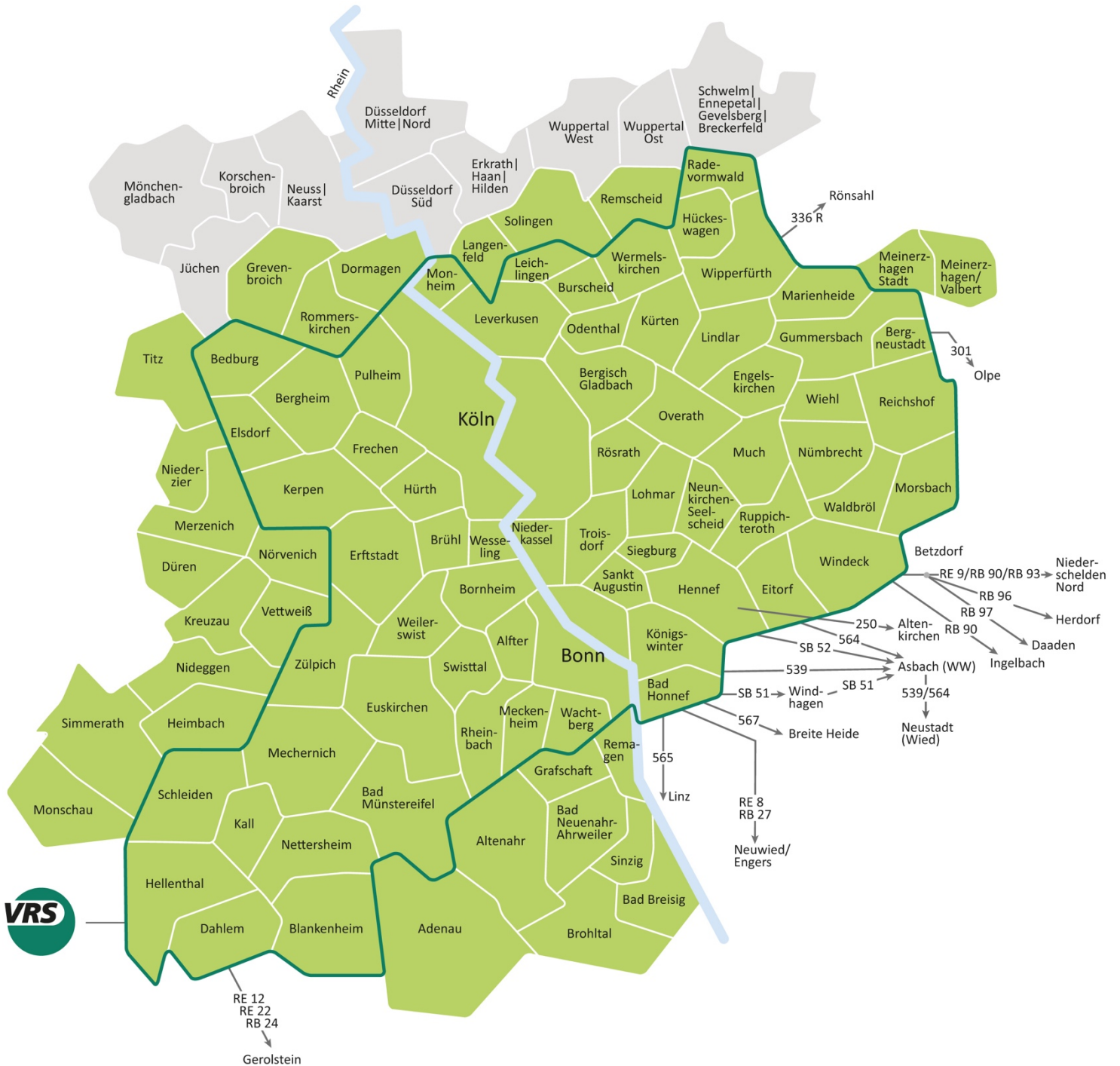
Geltungsbereich VRS-JobTicket



Anlage 1 a

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung VRR

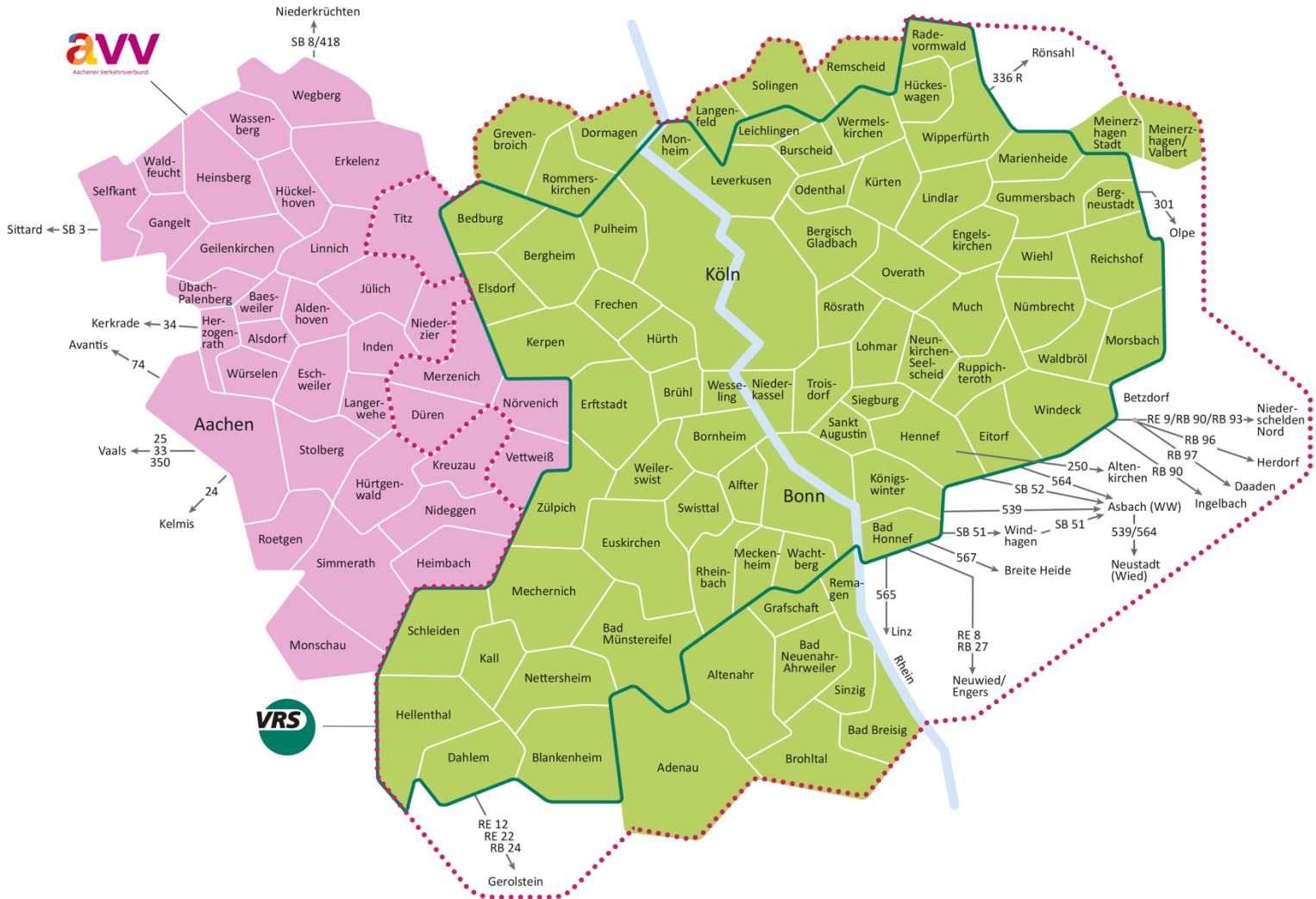
(dieses Angebot wird zum 28. Februar 2025 eingestellt)



- JobTicket auf allen Strecken gültig
- JobTicket auf diesen Bus- und Bahnliesen gültig
- Erweiterung VRR
- VRS-Verbundraum

Anlage 1 b

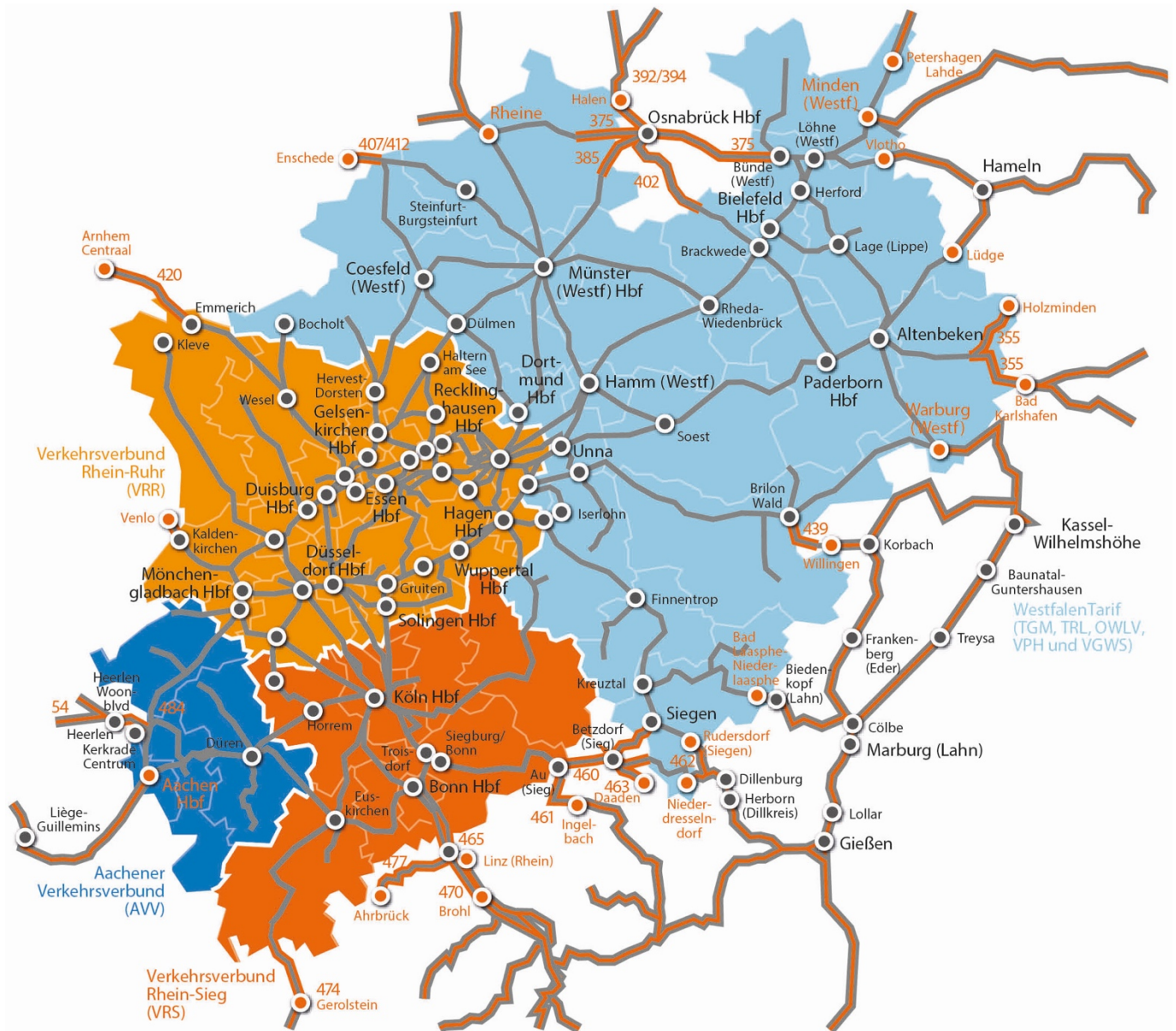
Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung AVV






Mitarbeiter mit einem VRS-JobTicket, die im Besitz einer Erweiterung AVV sind, können damit in allen oben dargestellten Gebieten fahren.

Anlage 1 c

Geltungsbereich JobTicket NRW



-  **385** Streckenabschnitte außerhalb von NRW mit Gültigkeit der PauschalpreisTickets mit Kursbucheintrag
-  **Wehrden** Letzter Bahnhof im Geltungsbereich der PauschalpreisTickets
-  Streckenabschnitt OHNE Gültigkeit der PauschalpreisTickets

**Formblatt zur Bestätigung der Mitarbeiterzahl von Unternehmen
der Größe 2 – 49 Mitarbeiter**

Dieses Formblatt ist Bestandteil des Vertragsabschlusses bzw. einer Vertragsverlängerung. Sie ist abzugeben bis sieben Wochen vor Beginn der Vertragslaufzeit an den Dachverband, welcher eine Kopie sechs Wochen vor Vertragsabschluss bzw. -verlängerung an das Vertragsverkehrsunternehmen weiterleitet.

Name des Mitgliedsunternehmens: _____

Vollständige Adresse des Mitgliedsunternehmens: _____

**Dachverband, über den VRS-JobTickets
bezogen werden:** _____

Anzahl der zu berechnenden JobTickets

Personen der Gesamtbelegschaft: _____

davon

Personen, die das VRS JobTicket beziehen: _____

Personen, die das NRW JobTicket beziehen: _____

**Summe der tatsächlich bezogenen
VRS-JobTickets bzw. JobTickets NRW:** _____

Es müssen mindestens 2 JobTickets pro Arbeitgeber abgenommen werden.

Anzahl Zusatzberechtigungen VRS/VRR; VRS/AVV

VRS/VRR:

VRS/AVV:

Ich/Wir erkläre/n die Richtigkeit der auf diesem Formblatt gemachten Angaben, die Zustimmung, dass der JobTicket-Vertrag mit der Übersendung des Formblatts um ein weiteres Vertragsjahr verlängert wird, sowie die Akzeptanz der aktuell gültigen Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket.

Ort

Datum

Name, Position in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Position in Druckbuchstaben

Unterschrift

Rechtskräftige Unterschrift des Arbeitgebers (z. B. durch Inhaber, Geschäftsführung)

VRS-JobTicket-Vertrag im Fakultativmodell eines Dachverbandes (Dachverbandvertrag)

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

Zwischen

1) _____ (Name des Dachverbandes)

_____ (Straße/Hausnummer)

_____ (PLZ/Ort)

– nachstehend „Dachverband“ genannt –

und

2) _____ (Name des Verkehrsunternehmens)

_____ (Straße/Hausnummer)

_____ (PLZ/Ort)

– nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt –

und

3) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Deutzer Allee 4

50679 Köln

– nachstehend „VRS GmbH“ genannt –

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es insbesondere,

- *Mitarbeitern der Mitglieder des Dachverbandes die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs im VRS-Verbundraum bieten, leichter zugänglich zu machen und so weitere Berufstätige als VRS-Kunden zu gewinnen sowie*
- *zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs beizutragen und die angespannte Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder in den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten abzumildern.*

Voraussetzung für das Wirksamwerden dieses Vertrages ist zwingend, dass in der Summe stets mindestens 250 JobTickets von Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen mit mind. je 2 und max. je 49 Personen Belegschaft abgenommen werden (hierbei beträgt die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen 2 JobTickets) und der Dachverband die Koordination, Abwicklung und gesamtschuldnerische Haftung für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber dem Verkehrsunternehmen übernimmt.

Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband ist ausgeschlossen.

§ 1 Leistungen des VRS

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt allen Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes, die die Zugangsvoraussetzungen zum Bezug von JobTickets gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zum JobTicket im Fakultativmodell erfüllen, VRS-JobTickets für ihre Mitarbeiter zur Verfügung.
- (2) Voraussetzung für die Zurverfügungstellung ist zwingend, dass die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens je 2 und maximal je 49 Personen in der Summe – gesehen auf den Dachverband, mit dem der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird – mindestens 250 VRS-JobTickets abnehmen. Die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen beträgt 2 JobTickets.
- (3) Anstelle eines VRS-JobTickets kann auch ein JobTicket NRW im Rahmen dieses Vertrages erworben werden. Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.
- (4) Für das JobTicket NRW gelten die Tarifbestimmungen zum JobTicket NRW sowie die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Leistungen des Dachverbandes

- (1) Der Dachverband tritt für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Verkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er ist für die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen verantwortlich und übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung gem. den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.
- (2) Auf Basis des vorliegenden Vertrages wird der Zusatzvertrag nach Anlage 1 zwischen dem Dachverband und dem Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes abgeschlossen. Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich dem Dachverband, dem Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH gegenüber, insbesondere die vertraglichen Bedingungen und die Tarifbestimmungen zum JobTicket des VRS in ihrer jeweils gültigen Fassung (zu den derzeitigen vgl. Anlage 2) einzuhalten.

- (3) Bei Beendigung der Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum Dachverband ist der Dachverband verpflichtet, den Austritt des Mitgliedsunternehmens dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Bekanntwerden des Austritts zu erfolgen; mitzuteilen ist auch der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts.
- (4) Mit Wirksamwerden des Austritts aus dem Dachverband erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets vom Verkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei der Kündigung des Dachverbandvertrages oder der Beendigung aus sonstigen Gründen.
- (5) Der Dachverband und das Mitgliedsunternehmen stellen sicher, dass die jeweils gültigen Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket, insbesondere die Melde- und Zahlungspflichten (zu den derzeitigen vgl. Punkt 8 der derzeit gültigen Tarifbestimmungen) eingehalten werden.
- (6) Dem Dachverband obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen.
- (2) Berechnungsgrundlage bildet der in dem jeweiligen Vertragsjahr geltende aktuelle Preis eines VRS-JobTickets.
 - Er beträgt für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages..... Euro / Person / Monat.
 - Der Preis für eine Erweiterung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und dem VRR beträgt Euro / Person / Monat.
 - Der Preis für eine Erweiterung auf das AVV-Netz beträgt.....Euro / Person / Monat.
- (3) Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das KompetenzCenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrages. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes eingezogen.
- (4) Jeder Teilbetrag wird am 1. Werktag eines jeden Monats in der Vertragslaufzeit fällig.

§ 4 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten des Vertragsverkehrsunternehmens gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung (siehe Anlage). Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und gilt bis zum
- (2) Verlängerungs- und Kündigungsregelungen ergeben sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.
- (3) Mit Beendigung dieses Vertrages endet sowohl das JobTicket-Vertragsverhältnis des Mitgliedsunternehmens als auch des einzelnen Mitarbeiters / JobTicket-Inhabers. Aufgehoben wird also insbesondere die Berechtigung des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets über das Verkehrsunternehmen zu beziehen und die Berechtigung der Mitarbeiter / JobTicket-Inhaber JobTickets zu nutzen. Die JobTickets, die sämtlich in elektronischer Form auf einer Chipkarte zur Verfügung gestellt werden, werden auf die entsprechende Sperrliste gesetzt.
- (4) Vorstehendes gilt sinngemäß auch, wenn die Gesamtzahl der JobTickets nach § 1 Absatz 2 unter 250 fällt. Auf Aufforderung des Verkehrsunternehmens wird der Dachverband die Mitgliedsunternehmen unverzüglich informieren und alle zur Rückabwicklung erforderlichen Schritte in die Wege leiten.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Verkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser vertraglichen Abreden und der Tarifbestimmungen beim Dachverband und bei jedem Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist – soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen – der Sitz des Verkehrsunternehmens.

§ 7 Ausfertigungen des Vertrages

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeweils ein Exemplar ist bestimmt für

- den Dachverband,
- das Verkehrsverkehrsunternehmen sowie
- die VRS GmbH.

Für den Dachverband

Für das Verkehrsunternehmen

Für die VRS GmbH

Ort /Datum

Ort /Datum

Ort /Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: Mustervertrag für Mitgliedsunternehmen im Dachverband

Anlage 2: Tarifbestimmungen für das JobTicket Fakultativmodell

VRS-JobTicket-Vertrag
für Mitgliedsunternehmen eines Dachverbandes
als Zusatzvertrag zum JobTicket-Vertrag
dieses Dachverbandes
(Zusatzvertrag zum Dachverbandvertrag)

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

Zwischen

1) _____ (Name des Dachverbandes)

_____ (Straße/Hausnummer)

_____ (PLZ/Ort)

– nachstehend „Dachverband“ genannt –

und

2) _____ (Name des Arbeitgebers)

_____ (Straße/Hausnummer)

_____ (PLZ/Ort)

– nachstehend „Mitgliedsunternehmen“ genannt –

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es insbesondere,

- *Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens des Dachverbandes die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs im VRS-Verbundraum bieten, leichter zugänglich zu machen und so weitere Berufstätige als VRS-Kunden zu gewinnen sowie*
- *zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs beizutragen und die angespannte Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder in den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten abzumildern.*

Voraussetzung für das Wirksamwerden dieses Vertrages ist zwingend, dass in der Summe stets mindestens 250 JobTickets von Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen mit mind. je 2 und max. je 49 Personen Belegschaft abgenommen werden (hierbei beträgt die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen 2 JobTickets) und der Dachverband die Koordination, Abwicklung und gesamtschuldnerische Haftung für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber dem Verkehrsunternehmen übernimmt.

§ 1 Leistungen des Dachverbandes

- (1) Der Dachverband bietet seinem Mitgliedsunternehmen an, dass dieses auf der Basis des Hauptvertrages, den der Dachverband mit der VRS GmbH und einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat (Dachverbandvertrag), für seine Mitarbeiter ein VRS-JobTicket erwerben kann. Voraussetzung für den Erwerb von Job-Tickets ist zwingend, dass die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens je 2 und maximal je 49 Personen in der Summe – gesehen auf den Dachverband, mit dem der vorliegende Vertrag geschlossen wird – mindestens 250 VRS-JobTickets abnehmen. Die Mindestabnahmemenge je Mitgliedsunternehmen beträgt 2 JobTickets. Anstelle eines VRS JobTickets kann auch ein JobTicket NRW im Rahmen dieses Vertrages erworben werden. Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.
- (2) Der Dachverband tritt für sein Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er ist für die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen verantwortlich und übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung gem. den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.
- (3) Weitergehende Einzelheiten zum VRS-JobTicket ergeben sich aus den Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind zwingender Vertragsbestandteil. Ergänzend gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für das JobTicket NRW gelten die Tarifbestimmungen zum JobTicket NRW sowie die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis allein zwischen dem einzelnen Mitarbeiter und dem Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind ausschließlich mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

§ 2 Leistungen des Mitgliedsunternehmens

- (1) Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich dem Dachverband, dem Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH gegenüber, insbesondere die vertraglichen Bedingungen und die Tarifbestimmungen zum JobTicket des VRS in ihrer jeweils gültigen Fassung (zu den derzeitigen vgl. Anlage 1) einzuhalten.
- (2) Das Mitgliedsunternehmen stellt sicher, dass jeder einzelne Mitarbeiter die Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket anwendet und einhält.
- (3) Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, jegliche Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Belegschaft dem Dachverband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Sind die Zugangsvoraussetzungen zum Bezug des VRS-JobTickets im Fakultativmodell nicht mehr erfüllt, d. h. ist die Belegschaft des Mitgliedsunternehmens größer 49 und/oder die Mindestabnahme von 2 JobTickets ist nicht gewährleistet, so ist dies dem Dachverband ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für alle Mitarbeiter mit VRS-JobTicket entrichtet das Mitgliedsunternehmen den auf der Basis der genehmigten jeweiligen Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket ermittelten Ticketpreis (vgl. Punkt 6 der derzeit einschlägigen Tarifbestimmungen) an den Dachverband.
- (6) Verlängert sich der Vertrag des Mitgliedsunternehmens, gilt für die jeweilige Verlängerungsperiode (jeweils ein Vertragsjahr) der Ticketpreis, der am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hatte. Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Dachverbandes.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch das Mitgliedsunternehmen direkt an den Dachverband in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt das Mitgliedsunternehmen dem Dachverband ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen.
- (2) Berechnungsgrundlage bildet der in dem jeweiligen Vertragsjahr geltende aktuelle Preis eines VRS-JobTickets.
 - Er beträgt für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages..... Euro / Person / Monat.
 - Der Preis für eine Erweiterung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und dem VRR beträgt Euro / Person / Monat.
 - Der Preis für eine Erweiterung auf das AVV-Netz beträgt.....Euro / Person / Monat.
- (3) Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das KompetenzCenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrages.
- (4) Jeder Teilbetrag wird am 1. Werktag eines jeden Monats in der Vertragslaufzeit fällig.

§ 4 Weitere Regelungen

- (1) Fragen einer finanziellen Beteiligung der Mitarbeiter an den Kosten des VRS-JobTickets, der steuerlichen Behandlung von Sachbezügen und dergleichen, werden zwischen Mitgliedsunternehmen und den Mitarbeiter unmittelbar geregelt.
- (2) Im Übrigen gilt auch, dass das Mitgliedsunternehmen bei der Weitergabe des VRS-JobTickets grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen darf als den, der an den Dachverband gezahlt wird.
- (3) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

§ 5 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten des Vertragsverkehrsunternehmens gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung (siehe Anlage). Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag des Dachverbandes trat am xx.xx.xxxx in Kraft. Die Vertragslaufzeit ist jeweils auf den xx.xx. bis zum xx.xx. des Folgejahres festgesetzt. Die Laufzeit kann nach Maßgabe der Tarifbestimmungen verlängert werden. Im Falle einer Verlängerung des Dachverbandsvertrages ist die Vertragslaufzeit jeweils auf den xx.xx. bis zum xx.xx. des Folgejahres festgesetzt.
- (2) Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem des Dachverbandes (xx.xx. bis zum xx.xx. des Folgejahres).

Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Dachverbandsvertrages einsteigen.

Der vorliegende Vertrag des Mitgliedsunternehmens tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und gilt bis zum xx.xx.xxxx. Er endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Verlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres erfolgt.

- (3) Die Beendigung der Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum Dachverband ist dieser verpflichtet den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung des Dachverbandvertrages oder der Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum Dachverband endet sowohl das JobTicket-Vertragsverhältnis des Mitgliedsunternehmens als auch des einzelnen Arbeitnehmers. Aufgehoben wird also insbesondere die Berechtigung des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets über den Dachverband zu beziehen und die Berechtigung der Arbeitnehmer JobTickets zu nutzen. Die JobTickets, die sämtlich in elektronischer Form auf einer Chipkarte zur Verfügung gestellt werden, werden auf die entsprechende Sperrliste gesetzt.
- (5) Verlängerungs- und Kündigungsregelungen ergeben sich im Übrigen aus den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Verkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Abreden und der Tarifbestimmungen beim Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist – soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen – der Sitz des Vertragsverkehrsunternehmens.

§ 8 Ausfertigungen des Vertrages

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils ein Exemplar ist bestimmt für

- das Mitgliedsunternehmen und
- den Dachverband.

Für das Mitgliedsunternehmen

Für den Dachverband

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlage:

Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket